

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Dietrich Nelle

Neues indisches Adoptionsrecht 65

Jürgen Samtleben

Neue Kollisionsnormen in Nicaragua 70

Rechtsprechung

KG 31.5.2016 – 1 VA 7/15

§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG steht der Anerkennung eines ausländischen Urteils, das eine Ehe (hier: zwischen einer Deutschen und einem Syrer) rückwirkend auf einen Zeitpunkt bestätigt, zu dem der Ehemann noch mit einer anderen Frau verheiratet war, nicht entgegen, wenn die Erstehe noch vor dem Urteilserlass geschieden worden war und es nach den konkreten Umständen nicht in einem eklatanten Widerspruch zu den Wertvorstellungen des deutschen Rechts steht, dass die Zweitehe (hier: möglicherweise) nicht mehr wegen Bigamie aufgehoben werden kann 73

OLG Düsseldorf 31.8.2016 – I-3 Wx 121/15

Soweit das sowohl für die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen als auch für die Mangelfolgen maßgebliche ghanaische Recht bei der Eheschließung unter falschem Namen (der ghanaischen Verlobten) die Unwirksamkeit der Eheschließung ohne Heilungsmöglichkeit vorsieht, gilt dies nur, wenn – wovon hier nicht auszugehen ist – beide Partner wissen und wollen, dass einer von ihnen einen falschen Namen verwendet 74

OLG Karlsruhe 19.8.2016 – 11 W 50/16 (Wx)

Ein Reiseausweis für Flüchtlinge, der mit dem Zusatz versehen ist, dass die darin enthaltenen Daten auf eigenen Angaben des Inhabers beruhen, ermöglicht keine Beurkundung in einem Personenstandsregister ohne einschränkenden Zusatz 75

BVerwG 26.4.2016 – 1 C 9.15

Beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG kann sich die Rechtmäßigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils unter Geltung des Aufenthaltsgesetzes auch aus einer für einen seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilten Aufenthaltserlaubnis ergeben, wenn dem Elternteil hierdurch bei retrospektiver Betrachtung ein Zugang zu einer dauerhaften Aufenthaltsposition eröffnet worden ist 76

BVerwG 19.5.2016 – 6 B 38.15

Ein wichtiger Grund für eine Änderung des Vornamens kann verneint werden, wenn die Änderung der Ordnungsfunktion des Vornamens widerspricht (hier: Hinzufügen eines weiblichen zu einem männlichen Vornamen) 80

OVG Nordrhein-Westfalen 14.7.2016 – 19 A 2/14

Eine ausländische gerichtliche Vaterschaftsfeststellung, welche im Fall der Leihmutterchaft die rechtliche Vaterstellung dem Wunschvater zuweist, verstößt noch nicht allein deshalb gegen den materiellrechtlichen ordre public nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG, wenn der Wunschvater leiblicher Vater des Kindes ist 82

Aus der Praxis

Nachbeurkundung der Geburt von Aussiedlerkindern, die früher im Antragsfamilienbuch ihrer Eltern eingetragen waren *Karl Krömer* 87

Ausländisches und internationales Recht

Nicaragua: Internationales Familienrecht. Übersetzung von *Jürgen Samtleben* 90

Aus Bergmann Aktuell – Kurznachrichten aus dem Ausland 90

Verschiedenes

Einbürgerungen 2015 / Einwohner 2015 / Babys mit ausländischer Mutter 2015 **91**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Baden-Württemberg

VwV Dienstsiegel (28.10.2016) **93**

Bremen

Körperschaft des öffentlichen Rechts (22.11.2016) / Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeits- und bestimmten Aufenthaltsangelegenheiten (29.11.2016) **94**

Nordrhein-Westfalen

Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (22.11.2016) **94**

Sachsen-Anhalt

Ausführung des Personenstandsgesetzes (23.8.2016) **96**

Mitteilungen

Bayern

Einladung zur Fachtagung Personenstandswesen und Verbandsversammlung 2017 **III**

Hessen

Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter (Frühjahr 2017). Vom 30.1.2017 **V**

Vorschau

»Was bedeutet denn dein Name?« Türkische Personennamen im Wandel der Zeit *Mehmet Aydin*

Geschlechtseintrag »inter/divers« im Geburtenregister? Stellungnahme für den Wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbands Deutscher Standesbeamtinnen und Standesbeamten *Anatol Dutta/Tobias Helms*

Wer ist der richtige Vater? Streit um das »Günstigkeitsprinzip« in Art. 19 Abs. 1 EGBGB in der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung *Birgit Frie*

Der Freiheit eine Gasse – Zur Anerkennung der Namensklärungen von Auslandsdeutschen *Karl Krömer*

Staatsangehörigkeitsprinzip und Personalstatut in Indonesien *Ursula Lewenton*

Das neue polnische Personenstandsrecht *Tina de Vries*

Mit Jahresregister 2016

Nr. 3 des 70. Jahrgangs 2017 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A.

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage
»Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten«

Postanschrift:
Redaktion **Das Standesamt**
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
Telefax (0 69) 40 58 94-9 00
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 161,10
(€ 150,56 + 7% MwSt € 10,54)
Einzelheft € 18,00 (€ 16,82 + 7% MwSt € 1,18)
monatlich 1 Heft

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de